

Verfahrensweise bei Feststellung bzw. Meldung eines Schrottfahrrades oder eines verwaehrlosten Fahrrades

Die Definition eines Schrottfahrrades in der Verwaltungspraxis ist: stark verrostet, fehlende bzw. platte Reifen, fehlender Lenker oder Sattel = insgesamt nicht betriebsbereit;

Die Definition eines verwaehrlosten Fahrrades ist: augenscheinlich länger nicht genutzt, z. B. stark durch Pflanzen zugewachsen und/oder mit Spinnweben überzogen, verrostet.

Die Übergänge im Zustand sind fließend und bedürfen der Ermessensentscheidung durch den vor Ort feststellenden Bediensteten.

Die Feststellungen erfolgen durch das Ordnungsamt, die Polizei und/oder Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes sowie auf Grund von Bürgerbeschwerden.

Durch die Anbringung einer Räumungsaufforderung in Form eines gelben „Punktes“ wird der Verantwortliche des Fahrrades darauf hingewiesen, dass das Fahrrad vom öffentlichen Straßenland entfernt werden muss, da es ansonsten eingezogen wird. Rechtsgrundlage hierfür ist: § 14 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

Wenn eine Rahmennummer bekannt ist, erfolgt eine Nachfrage bei der Polizei nach dem Eigentümer, um diesen ggf. direkt anschreiben zu können.

Die Nachkontrolle erfolgt in der Regel nach 5 Wochen.

Nach fruchtlosem Fristablauf erfolgt die Beräumung des Fahrrades durch den Werkhof des Straßen- und Grünflächenamtes. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wird eingeleitet, soweit der Verantwortliche bekannt ist.

Die Schrottfahrräder werden verwertet und der Schrottwert wird mit den Kosten der Verwertung verrechnet.

Soweit die Fahrräder zwar verwaehrlost aber insgesamt noch relativ gut erhalten sind, werden sie zum Fundbüro der Polizei gebracht.